

**Stadt Süßen**

**Bebauungsplan  
und Örtliche Bauvorschriften**

# **„BEREICH DONZDORFER STRAßE 20“**

**ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE  
„DONZDORFER STRAßE – FABRIKSTRASSE“  
UND „ENTLANG DER DONZDORFER STRASSE“**

**Entwurf vom 19.10.2020**

**Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB**

## **TEXTTEIL**

### **Inhaltsverzeichnis**

- 1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans
- 2 Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften
- 3 Anhang zum Bebauungsplan
- 4 Anlagen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften
- 5 Geltungsbereich
- A Planungsrechtliche Festsetzungen
- B Örtliche Bauvorschriften
- C Hinweise
- D Verfahrensvermerke
- E Anhang Pflanzliste

## 1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

## 2 Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften

- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) geändert worden ist.

## 3 Anhang zum Bebauungsplan

- Pflanzliste

## 4 Anlagen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften

- Begründung
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Habitatpotenzialanalyse) nach § 44 und 45 BNatSchG zum Bebauungsplan „Bereich Donzdorfer Straße 20“, Fachbüro für ökologische Planungen Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak, Heiningen, Oktober 2020
- Untersuchung der Lärmeinwirkungen des Landverkehrs, Änderung des Bebauungsplans "Donzdorfer Straße - Fabrikstraße" der Stadt Süßen, ACCON GmbH, Augsburg vom 10.09.2020

## 5 Geltungsbereich

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan. Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften treten außer Kraft.

# A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

## A1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb – Nutzungsschablone sind festgesetzt:

### A1.1 MI – Mischgebiet

(§ 6 BauNVO)

**Zulässig sind** (§ 6 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO):

- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

**Ausnahmen** gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

**Nicht zulässig** im Sinne des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO sind:

- Wohngebäude,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Vergnügungsstätten,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind,
- Werbeanlagen für Fremdwerbung (außerhalb der Stätte der Leistung) als Hauptnutzung.

## A2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb-Nutzungsschablone sind festgesetzt:

- Grundflächenzahl,
- Zahl der Vollgeschosse,
- Höhe der baulichen Anlagen.

### A2.1 Grundflächenzahl

Gemäß Planeinschrieb-Nutzungsschablone ist die Grundflächenzahl als maximal zulässige Grundflächenzahl festgesetzt.

### A2.2 Zahl der Vollgeschosse

Gemäß Planeinschrieb-Nutzungsschablone ist die Zahl der Vollgeschosse als maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

## A2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlage bemisst sich nach der **maximalen Gebäudehöhe (GH max.)** in Verbindung mit der **Bezugshöhe (BZH)** entsprechend den Planeinschriften.

Die Bezugshöhe (**BZH**) ist im zeichnerischen Teil in Meter ü. NN festgesetzt.

Die **maximale Gebäudehöhe (GH max.)** wird zwischen der festgesetzten Bezugshöhe (BZH) und der Oberkante Attika gemessen.

### Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe

Die tatsächliche Gebäudehöhe kann mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (z.B. Solaranlagen, Photovoltaikmodulen) um 1.50 m überschritten werden. Solaranlagen und Photovoltaikmodule sind vom Dachrand mindestens 0,5 m zurückzusetzen.

## A3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

o: offene Bauweise

## A4 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen festgesetzt.

Terrassen und sonstige untergeordneten Bauteile gem. § 5 (6) Nr. 1 LBO und Vorbauten (wie z.B. Erker, Balkone) gem. § 5 (6) Nr. 2 LBO dürfen die Baugrenzen ausnahmsweise bis zu 1,50 m überschreiten.

## A5 Offene Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 12 BauGB i.V.m. § 12 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Offene Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen zulässig:

St: Offene Stellplätze zulässig.

*Hinweis: Überdachte Stellplätze (Carports) sind entsprechend LBO als Garagen zu behandeln.*

## A6 Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 19 BauGB i.V.m. § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Im Plangebiet sind Gebäude als Nebenanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.

## **A7 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

### **A7.1 Zu- und Abfahrtsverbote**

Bereiche, in denen von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht auf die angrenzende private Grundstücksfläche zu-, bzw. abgefahren werden darf, sind im zeichnerischen Teil festgesetzt.

## **A8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die hier getroffenen Festsetzungen dienen dem Schutz von Boden, Natur und Landschaft und minimieren den Eingriff.

### **A8.1 Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser/Dachdeckung**

Im Plangebiet ist eine in Schmutz- und Regenwasser getrennte Abwasserbeseitigung einzurichten. Zum Zwischenspeichern des von den Dachflächen der Hausgruppen anfallenden Niederschlagswassers sind Regenwasserzisternen anzulegen. Der Überlauf der Regenwasserzisternen ist in den öffentlichen Mischwasserkanal einzuleiten.

#### **Dachdeckungen**

Dachdeckungen aus Zink, Blei, Kupfer und anderen Materialien, bei denen durch Auswaschungen Schadstoffe in den Untergrund gelangen können, sind nicht zulässig.

### **A8.2 Oberflächenbelag Stellplätze**

Der Oberflächenbelag offener Stellplätze ist mit wasserdurchlässigen Belägen wie Pflaster, Rasenpflaster, Rasengittersteinen oder Schotterrasen o.ä. herzustellen.

### **A8.3 Insektenfreundliche Außenbeleuchtung**

Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebietes sind nur insektenfreundliche Lampengehäuse und Leuchtmittel, wie z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED-Lampen zulässig.

## **A9 Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind bei der Errichtung von Gebäuden mindestens 25% der Dachflächen mit einer Anlage zur Solaren Energienutzung zu belegen.

## **A10 Die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

### **A10.1 Verkehrslärm**

Im Plangebiet sind an den Nordwestfassaden der Gebäude öffenbare Fenster von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 unzulässig.

Der Nachweis ist im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen und richtet sich nach den rechtlichen Anforderungen zum Zeitpunkt der zur Genehmigung gültigen Fassung.

Ausnahmen sind zulässig, sofern der Nachweis erbracht wird, dass geringere Außenlärmpegel vorliegen.

*(Auf die „Untersuchung der Lärmeinwirkungen des Landverkehrs, Änderung des Bebauungsplans "Donzdorfer Straße - Fabrikstraße" der Stadt Süßen, ACCON GmbH, Augsburg vom 10.09.2020“ wird verwiesen.)*

**Im Übrigen wird auf den Hinweis C5 verwiesen.**

## **A11 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

### **A11.1 Pflanzzwang**

Die als Pflanzzwänge festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Zur Verwendung kommende Pflanzen und Materialien müssen den entsprechenden Qualitätsnormen (DIN Norm) entsprechen und fachgerecht eingebaut werden.

An den dargestellten Standorten sind entsprechend den nachfolgend aufgeführten Festsetzungen Pflanzungen vorzunehmen.

#### **Pflanzzwang 1 (pz 1) – Einzelbäume**

Auf den festgesetzten Standorten sind Bäume gemäß der Pflanzliste (im Anhang) anzupflanzen. Der Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung hat mindestens 20 cm zu betragen (gemessen in 1,00 m Höhe).

Die eingetragenen Pflanzstandorte können um bis zu 3,00 m verschoben werden.

#### **Pflanzzwang 2 (pz 2) – Randeingrünung**

Die festgesetzten Bereiche sind zu 80 % als Rasen- oder Staudenflächen und zu 20 % als Gehölzflächen anzulegen.

**Pflanzzwang 3 (pz 3) – Extensive Dachbegrünung**

Flachdächer und flach geneigte Dächer (0° - 5°) sowie Dächer von Garagen sind auf einer kulturfähigen Substratschicht von mindestens 8 cm dauerhaft zu begrünen. Eine intensive Begrünung ist ebenfalls zulässig.

**Pflanzzwang 4 (pz 4) – Begrünung der privaten Grundstücksfläche**

Die nicht überbauten und nicht Erschließungszwecken dienenden privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch bzw. gemäß Vorgaben der planungsrechtlichen Festsetzungen (Pflanzzwang) und der in den Hinweisen dargestellten Artenverwendungsliste anzulegen und dauerhaft als flächig begrünte Vegetationsfläche zu unterhalten. Die Anlage von Schottergärten (schotterüberdeckte Flächen, deren bepflanzter Anteil weniger als 90% beträgt) ist unzulässig.

# B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 Abs. 7 LBO)

## B1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

### Dachform/-neigung

Zulässig sind Dachformen und Dachneigungen entsprechend Planeinschrieb.

Ausnahmen bezüglich der Dachneigung und -form können zugelassen werden: für untergeordnete Dächer, untergeordnete Bauteile, Vordächer und Dächer von Vorbauten etc.,

### Dachform Garagen

Garagen sind mit Flachdächern/flach geneigten Dächern (0°-5°) zu erstellen und zu begrünen.

### Dachdeckung

Zulässig sind Flachdächer und flach geneigte Dächer (0° - 5°). Diese sind zu begrünen.

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind zulässig, sofern diese sich bei Pultdächern in ihrer Neigung der jeweiligen Dachfläche auf der sie angebracht sind anpassen und zu keiner Überhöhung des Dachfirstes führen.

## B2 Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

### B2.1 Einfriedungen

Einfriedungen sind zur öffentlichen Fläche als lebende Einfriedungen oder als blickoffenen Zäune, bis zu einer maximalen Höhe von 1,25 m zulässig.

### B2.2 Stützmauern

Stützmauern sind bis max. 0,75 m zulässig.

## B3 Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

- An den Gebäudefassaden angebrachte Werbeanlagen dürfen die Oberkante Attika (Flachdächern) bzw. die Traufe (geneigte Dächer) nicht überragen.
- Je Fassadenansicht ist eine Werbeanlage mit maximal 2 m<sup>2</sup> zulässig.



- Einzelbuchstaben dürfen das Höhenmaß von 0,50 m nicht überschreiten.
- Freistehende Werbeanlagen sind bis zu einer Gesamtwerbefläche von 4m<sup>2</sup> zulässig, die Gesamthöhe der freistehenden Werbeanlage darf 3m nicht überschreiten.
- Werbeanlagen als Fahne an Fahnenmasten sind mit einer maximalen Größe der Werbefläche in Summe der Fahnen von 12m<sup>2</sup> zulässig, jedoch pro Baugrundstück maximal 3 Stück. Die Höhe des Fahnenmastes darf 7m nicht überschreiten.

Zur Straßenverkehrsfläche hin orientierte beleuchtete Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn durch die Beleuchtung keine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer ausgeht. Für die Beleuchtung der Werbeanlagen sind im gesamten Plangebiet nur insektenfreundliche Leuchtmittel, wie z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED-Lampen zulässig.

Unzulässig sind:

- Werbeanlagen mit wechselndem, bewegten oder laufendem Licht,
- Booster (Lichtwerbung am Himmel),
- Werbeanlagen auf dem Dach.

## **B4 Aufschüttungen und Abgrabungen**

(§ 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO)

Geländemodellierungen, Abgrabungen und Anschüttungen sind nur bis zu 0,75 m zum natürlichen Geländeverlauf zulässig.

## **B5 Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser**

(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Auf den privaten Baugrundstücken sind zur Sammlung von Regenwasser von Dachflächen Zisternen herzustellen.

Retentions-/Speichervolumen: mindestens 2m<sup>3</sup> pro 100 m<sup>2</sup> Dachfläche

## **B6 Ordnungswidrigkeiten**

(§ 75 LBO)

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Örtliche Bauvorschriften verstößt:

1. Dachform
2. Dachneigung
3. Dachdeckung
4. Einfriedungen
5. Stützmauern
6. Werbeanlagen
7. Aufschüttungen und Abgrabungen
8. Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser

Gemäß §75 Abs. 4 LBO können Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

# C HINWEISE

## C1 Bodendenkmale

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte archäologische Funde und/oder Befunde zutage treten. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz ist in einem solchen Fall die Kreisarchäologie Göppingen (07161-50318-0 oder 5031817; 0173-9017764; r.rademacher@landkreis-goeppingen.de) und das Regierungspräsidium Stuttgart/ Ref. 84.2 Denkmalpflege umgehend zu benachrichtigen. Funde/Befunde sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die zuständigen Stellen mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Darüber hinaus können bei tiefer in den Untergrund eingreifenden Maßnahmen jederzeit auch archäologisch/paläontologisch wichtige Tier- und Pflanzenreste zutage treten. Nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes unterliegen entsprechende organische Reste und Fossilien ebenfalls dem Denkmalschutz, so dass zumindest auffällige Versteinerungen und Knochen meldepflichtig sind.

## C2 Bodenschutz

(§ 1a Abs. 1 BauGB und § 10 Nr. 3 LBO)

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731, DIN 18915) wird hingewiesen.

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung auf den Baugrundstücken selbst wieder einzubauen. Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden.

## C3 Rodung von Gehölzen

Gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG ist die Rodung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.

## C4 Habitatentwicklung

In Hinblick auf die mögliche Besiedlung der Ruderalflächen auf den Baugrundstücken durch Zauneidechsen, sind bis zur Baufeldräumung entsprechende Pflegemaßnahmen auf den Baugrundstücken notwendig, um eine günstige Habitatentwicklung und ggf. eine Besiedlung durch Zauneidechsen zu verhindern.

**Hinweis:** Auf die „Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Habitatpotenzialanalyse) nach § 44 und 45 BNatSchG zum Bebauungsplan „Bereich Donzdorfer Straße 20“, Fachbüro für ökologische Planungen Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak, Heiningen, Oktober 2020“ wird verwiesen.

## C5 Schallschutz

Zum Schutz der schutzbedürftigen Räume vor Lärmbeeinträchtigungen durch den Verkehr sind die technischen Baubestimmungen (VwVTB) nach der DIN 4109-1:2016-07 sowie die DIN 4109-2:2016-07 zu beachten (vgl. A5 der VwVTB). Es gilt die jeweils technische Baubestimmung in der im Zeitpunkt der Genehmigung gültigen Fassung.

**Hinweis:** Auf die „Untersuchung der Lärmeinwirkungen des Landverkehrs, Änderung des Bebauungsplans "Donzdorfer Straße - Fabrikstraße" der Stadt Süssen, AC-CON GmbH, Augsburg vom 10.09.2020“ wird verwiesen.

# D VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat § 2 Abs. 1 BauGB	05.10.2020
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses § 2 Abs. 1 BauGB	.....
Auslegungsbeschluss des Planentwurfes durch den Gemeinderat	.....
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB	.....
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB	.....
Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 u. § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB	.....
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. §4 GemO/BW	.....
Satzungsbeschluss der Örtlichen Bauvorschriften § 74 Abs. 1 und 7 LBO i.V.m. §4 GemO/BW	.....
Hiermit wird bestätigt, dass dieser Textteil (Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften) dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats ent- spricht (Ausfertigung). Süßen, den	.....
Marc Kersting, Bürgermeister	
Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB	.....
Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB	.....

# E ANHANG PFLANZLISTE

Zur Anwendung sollen überwiegend die nachfolgend aufgeführten heimischen oder standortgerechten Gehölzarten kommen:

<b>Pflanzgruppe</b>	<b>Botanischer Name</b>	<b>Deutscher Name</b>
<b>Bäume I. Ordnung</b>	Acer platanoides	Spitzahorn
	Acer pseudo-platanus	Bergahorn
	Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
	Fagus sylvatica	Torbuche
	Quercus petraea	Traubeneiche
	Quercus robur	Stieleiche
	Salix alba	Weiß-Weide
	Tilia cordata	Winterlinde
	Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus laevis	Flatter-Ulme	
<b>Bäume II. Ordnung</b>	Acer campestre	Feldahorn
	Malus sylvestris	Holzapfel
	Carpinus betulus	Hainbuche
	Pyrus pyraeaster	Wildbirne
	Prunus padus	Traubenkirsche
	Sorbus aucuparia	Eberesche
	Salix caprea	Salweide (Palmweide)
	Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere	
<b>Obstbäume</b>	Juglans regia	Walnuß
	Malus in Sorten	Apfel
	Prunus in Sorten	Pflaume, Zwetschge
	Prunus in Sorten	Kirsche
	Pyrus in Sorten	Birne
<b>Sträucher</b>	Cornus mas	Kornelkirsche
	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
	Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
	Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
	Fragula alnus	Faulbaum
	Ligustrum vulgare	Liguster
	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
	Prunus spinosa	Schlehe
	Rosa canina	Hundsrose
	Salix caprea	Salweide
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
	Sambucus racemosa	Roter Holunder
	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
	Viburnum opulus	Wasserschneeball
	Rosa rubiginosa	Weinrose
	Berberis vulgaris	Berberitze
	Hippophae rhamnoides	Sanddorn
	Amelanchier lamarckii	Felsbirne
	Buddleja davidii	Sommerflieder
Hamamelis mollis	Zaubernuss	
Salix cinerea	Grau-Weide	
Salix caprea	Palm-Weide	

<b>Bodendecker</b>	Hedera helix Vinca minor	Efeu Immergrün
<b>Kletterpflanzen</b>	Clematis in Arten Hedera helix Humulus lupulus Lonicera in Arten Parthenocissus in Arten Polygonum aubertii Rosa in Sorten	Waldrebe Efeu Hopfen Geißschlinge Wilder Wein Schlingknöterich Kletterrose